

# Einleitung

Am 27. Dezember 1994 hat das kasachstanische<sup>1</sup> Parlament den Ersten Teil des neuen Zivilgesetzbuches<sup>2</sup> (im Folgenden kurz: ZGB) und am 1. Juli 1999 den Zweiten Teil verabschiedet. Das kasachische Zivilgesetzbuch besteht somit aus zwei großen Teilen: dem Allgemeinen (Ersten) und dem Besonderen (Zweiten).<sup>3</sup> Das neue Zivilgesetzbuch im postsozialistischen, im Jahre 1991 unabhängig gewordenen Kasachstan ist etappenweise verabschiedet worden. Vor den kasachischen Juristen, die während der Sowjetzeit ausgebildet waren, stand die enorme Aufgabe, eine eigene, marktwirtschaftlich gerichtete Zivilrechtskodifikation zu erarbeiten. Dies musste wegen des Systemwechsels in kürzester Zeit erfolgen – einer Zeitspanne, die für die Gesetzgebungspraxis eines ehemals sozialistischen Staates typisch ist. Die Ausarbeitung der beiden Teile des Zivilgesetzbuches bewegte sich im Zeitrahmen von drei bis vier Jahren. Es gibt allerdings bis heute keine ausführliche und umfassende Arbeit, die den Entstehungsprozess des ZGB in Kasachstan dokumentiert und detailliert Aufschluss darüber gibt, wie diese

---

<sup>1</sup> Die Terminologie „kasachstanisch“ ist nicht im engeren ethnisch-nationalen Sinne auf Kasachen beschränkt. Sie umfasst die gesamte Bevölkerung Kasachstans bzw. alle verschiedenen Ethnien des Landes. Es besteht daher ein Unterschied zwischen der Bezeichnung „kasachisch“, die im Lande nur für Kasachen (die sogenannte Titularnation) verwendet wird, und „kasachstanisch“ für alle Nationalitäten des Landes (1989 lebten in Kasachstan über 100 Ethnien). Vgl. *Marie-Carin von Gumpfenberg*, Staats- und Nationsbildung in Kazachstan. Forschung Politikwissenschaft, Opladen, 2002, 12 (im Folgenden kurz: Staats- und Nationsbildung). In dieser Arbeit wird in vereinfachender Weise der Begriff „kasachisch“ benutzt.

<sup>2</sup> Die Bezeichnung „Bürgerliches Gesetzbuch“ wird selbst bei den deutschen Autoren, die mit dem postkommunistischen Zivilrecht vertraut sind, zur Bezeichnung des russischen sowie Zivilgesetzbücher anderer Ex-Sowjetrepubliken nicht übernommen. Der Grund dafür: Die neuen ZGB der Nachfolgestaaten der Sowjetunion enthalten in weitergehendem Maße als andere Privatrechtskodifikationen Elemente staatseigener Mischsysteme, behalten einzelne Institutionen sozialistischer und damit staatsbezogener Rechtsauffassung bei und nehmen weitergehende wirtschaftsrechtliche Regelungen vor. Vgl. *Hervig Roggemann/Wilfried Bergmann*, Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation (Erster Teil) von 1994. Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin und Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. Bonn (Hrsg.), Berlin 1997, S. 16 (im Folgenden kurz: Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation).

<sup>3</sup> Für den deutschen Leser ist der Begriff „Erster Teil“ klarer, weil er nicht nur den Allgemeinen Teil im Sinne des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches enthält, sondern auch weitere Bücher – das Eigentumsrecht und das Allgemeine Schuldrecht.

Kodifikation erarbeitet und diskutiert wurde und in welcher Weise kasachische postsowjetische Juristen an der Ausarbeitung maßgeblich beteiligt waren.

## I Fragestellung

Nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion zeigten viele ehemalige Sowjetrepubliken Bestrebungen nach Desintegration, nach Befreiung und Unabhängigkeit vom bisherigen russischen Imperialismus. In den ehemaligen Sowjetrepubliken wird die Rechtsangleichung an das russische<sup>4</sup> Recht unterschiedlich betrachtet: In Georgien z. B. eher negativ und das georgische ZGB weicht vom russischen ZGB am meisten ab. Andere Länder gehen einen Mittelweg und einige, etwa die kasachischen Juristen, haben sich vollständig dem russischen Recht angeschlossen.

Die kasachische ZGB-Kommission<sup>5</sup> hat sich bewusst für die Übernahme eines von Russland ausgearbeiteten Entwurfs des ZGB entschieden anstatt nach anderen Lösungen zu suchen. Es soll der Frage nachgegangen werden, warum die kasachische Kommission dem russischen Modell folgte. Wäre es überhaupt möglich gewesen, eigenständig eine neue Kodifikation zu formulieren? Die Arbeit soll beleuchten, wann, wie und von wem entsprechende Entscheidungen getroffen wurden, wie der konkrete Regierungsauftrag lautete und welche Arbeitspläne dem Prozess zugrunde lagen. Wie waren die praktischen Abläufe und vor allem, welche Rolle haben dabei die kasachischen Juristen gespielt?

## II Zielsetzung

Aufgabe dieser Arbeit ist die möglichst genaue Rekonstruktion der Entstehungsgeschichte des kasachischen Zivilgesetzbuches. Um ein Gesamtbild dieses Prozesses zu erhalten, müssen die vorhandenen Informationen vervollständigt werden. Ziel ist es, einen sachlichen transparenten Überblick über Abläufe, Hinter-

---

<sup>4</sup> Zwischen russisch und russländisch ist zu unterscheiden: „Russisch“ bedeutet die Zugehörigkeit zu einer Ethnie, „russländisch“ – zu dem Staat Russland. Vgl. *Marie-Carin von Gumpenberg*, Staats- und Nationsbildung, S. 13. In dieser Arbeit wird generell in vereinfachender Weise der Begriff „russisch“ benutzt. Genauso steht der Begriff „Russland“ in dieser Dissertation gleichbedeutend für „Russländische Föderation“.

<sup>5</sup> Der russische Begriff heißt wörtlich übersetzt „Arbeitsgruppe“. Für das bessere Verständnis dieses Begriffes für einen deutschen Leser wird in der vorliegenden Dissertation der Begriff „Arbeitsgruppe“ durch „Kommission“ ersetzt.

gründe und die Entscheidungsfindung zu erhalten. In der wissenschaftlichen Literatur mangelt es an umfassenden Arbeiten, die einen objektiven Überblick über die Entstehungsgeschichte des Zivilgesetzbuches in Kasachstan bieten. Die Arbeit soll außerdem eine Basis für rechtsvergleichende Untersuchungen anderer ehemaliger Sowjetrepubliken und ihrer Entwicklung bieten.

### **III Methodisches Vorgehen**

Die Grundlage der vorliegenden Forschung bildet die Archivarbeit in drei Archiven: im kasachischen Nationalarchiv (Astana), im Archiv des kasachischen Staatspräsidenten (Almaty), im russischen Staatsarchiv (Moskau). Studium und Auswertung von originären Quellen bieten die Möglichkeit, den forschungsleitenden Fragen näher zu kommen. Die vorliegende Dissertation konzentriert sich somit vor allem auf die Inhalte des Archivgutes zum Thema. Die wesentliche Sekundärliteratur trägt dazu bei, fehlende Informationen zu erschließen. Die Arbeit stützt sich vor allem auf die Veröffentlichungen der beteiligten Kommissionsmitglieder sowie hinzugezogenen Rechtsberater. Die Forschungen, die über spätere Entwicklungen des Zivilgesetzbuches Auskunft geben, werden grundsätzlich nicht mitberücksichtigt.

Darüber hinaus bilden Interviews mit am Entstehungsprozess Beteiligten, die aus erster Hand über einige Vorgänge berichteten, eine Basis für die Forschung.

#### **a) Archivarbeit**

Ein möglichst detaillierter und vollständiger Überblick über die Entstehungsgeschichte, die Vorgänge und die maßgeblichen Entscheidungsträger in Kasachstan sollte durch die Materialien in den kasachischen Archiven erhalten werden. Das Studium und die Auswertung von originären Archivquellen bilden die Grundlage der vorliegenden Arbeit, um nachprüfbar Aussagen und Erkenntnisse zu gewinnen.

Für die Recherchen waren zwei kasachische Archive besonders wichtig. Erstens: Das Archiv des kasachischen Staatspräsidenten in Almaty, der ehemaligen kasachischen Hauptstadt. In diesem Archiv sind sämtliche Akten des kasachischen Präsidenten zusammengefasst. Zweitens: Das Nationalarchiv in Astana, in der heutigen Hauptstadt Kasachstans. Zum Hintergrund: Nachdem Astana 1997 zur neuen Hauptstadt ausgerufen worden war, wurde dort ein neues Nationalarchiv

gegründet. Das Archivgut der Staatsorgane wurde daraufhin nach Perioden aufgeteilt: Dokumente bis 1991 sind in der alten Hauptstadt im Zentralen Staatsarchiv in Almaty geblieben. Heute bewahrt es nur noch die Akten der vorsowjetischen und sowjetischen Periode auf. Dokumente seit 1991 (Unabhängigkeit) wurden in die neue Hauptstadt abgegeben, wo sie neu verzeichnet wurden.

Grundsätzlich können alle Personen (kasachische und ausländische Nutzer) eine Zulassung für die kasachischen Archive erhalten und die Akten einsehen, mit Ausnahme der Akten, die einem besonderen Schutz und/oder einer längeren Sperrfrist unterliegen (Geheimakten).

Jedes Archiv stellt ergänzend und auf der Basis des kasachischen Archivgesetzes von 1998 eigene Verordnungen auf, in denen alle organisatorischen und technischen Bedingungen geregelt sind. Dies betrifft das Verlangen eines offiziellen Empfehlungsbriefts seitens eines wissenschaftlichen Instituts mit der Bitte um Zulassung zu Akten staatlicher Organe, die Anzahl der erlaubten Kopien oder die Nutzung eigener Laptops.

Dennoch stellt die Material- und Informationsbeschaffung unter diesen Bedingungen eine sehr große zeitliche und logistische Herausforderung dar. Hinzu kommt, dass die Arbeit in kasachischen Archiven zur Zeit der Archivarbeit bedauerlicherweise noch nicht so komfortabel ist, wie es in westlichen Archiven der Fall ist. In kasachischen Archiven gibt es leider mehr bürokratische Hemmnisse als in Deutschland, das heißt, einen erschwerten Zugang. Die Anzahl der erlaubten Kopien ist begrenzt: Im Archiv des kasachischen Präsidenten darf man nur 50 Seiten pro Jahr kopieren, im nationalen Archiv in Astana 300 Seiten pro Jahr. Aus diesem Grund konnten von der Verfasserin nur die wichtigsten Dokumente digitalisiert werden. Weitere Dokumente wurden exzerpiert. Das Archivpersonal in der alten Hauptstadt erwies sich als viel professioneller und entgegenkommender als die Mitarbeiter des neuen Nationalarchivs in der jetzigen Hauptstadt. Im Nationalarchiv in Astana stand die Verfasserin als einzige Besucherin unter ständiger Beobachtung, die Atmosphäre war bedauerlicherweise von Misstrauen geprägt.

Zwar sind Dokumente in den oben genannten Archiven nach verschiedenen Kriterien katalogisiert, systematisiert und eingeordnet, nicht aber speziell zum Thema „Die Entstehungsgeschichte des Zivilgesetzbuches“. Die Dokumente zu diesem Thema sind unübersichtlich katalogisiert, unsystematisch abgelegt, man kann den Archivbestand nicht im Internet aufrufen. Daher mussten zahlreiche

Archivakte der staatlichen Organe (Regierungsakten, Justizministerialakten, amtliche Korrespondenz, Parlamentsprotokolle), die lediglich mit dem Stichwort „Gesetzentwurf“ beschriftet sind, überprüft werden. Außerdem wurden systematisch und durchgehend alle einschlägigen Archivakte kasachischer Staatsorgane aus den entscheidenden Jahren von 1990 bis 1996 überprüft, was die Recherche recht mühsam und zeitaufwendig machte. Alle Archivakte des Parlaments zu Gesetzesverabschiedungen heißen „Stenogrammeberichte der Plenarsitzungen“, die jeweils unterschiedlich datiert sind. Konkrete Gesetze sind in der Beschriftung nicht genannt. Auch der Sekundärliteratur ist nicht jedes Verabschiedungsdatum zum Zweiten Teil des Zivilgesetzbuches zu entnehmen. In der Masse von Archivakten konnte nicht jede Parlamentslesung zur Verabschiedung des Zweiten Teils gefunden werden. Die Archivgestellten im neuen kasachischen Nationalarchiv konnten nicht immer bei konkreten Archivsuchen behilflich sein.

Vergleichsweise besser verlief die Arbeit im russischen Staatsarchiv in Moskau. Dort ist das Archivgut übersichtlicher elektronisch eingeordnet als im kasachischen Nationalarchiv in Astana und man hat in Moskau einen wesentlich leichteren Zugang zu den Archivdokumenten. Es gab in dieser Hinsicht keine Hindernisse. Die Professionalität der Angestellten in Moskau war deutlich spürbar. Jedoch ließen sich auch dort nicht vollständige Informationen über die Entstehungsgeschichte des neuen russischen Zivilgesetzbuches sowie des Modells für ein Zivilgesetzbuch für die postkommunistischen Ex-Sowjetrepubliken finden. Erschwert war die Archivarbeit durch die enorm hohen Kosten, die für die Kopien der Archivdokumente bezahlt werden mussten.

Während der Archivarbeit konzentrierte sich die Suche auf die Protokolle von Sitzungen, Beratungen sowohl der kasachischen als auch der russischen ZGB-Kommissionen und auf die Gutachten ausländischer Rechtsberater. In den entsprechenden Kapiteln wird über die Ergebnisse zu gefundenen Archivakten berichtet. Die Texte der wesentlichen Archivdokumente sind durch die Verfasserin vom Russischen ins Deutsche übersetzt worden. Auf dieser Basis wurde ein Material zusammengestellt, welches in dieser Form bisher nicht vorlag.

## b) Literatur und Quellen

### (1) Veröffentlichung des Leiters der kasachischen ZGB-Kommission

Die Untersuchung der Entstehungsgeschichte des kasachischen Zivilgesetzbuches stellt im Gegensatz zu westeuropäischen Kodifikationen eine schwierige Aufgabe dar, denn über das Zustandekommen des ZGB in Kasachstan gibt es kaum veröffentlichte Materialien, Angaben und Dokumentierungen. In den meisten kasachischen Monographien, Dissertationen oder sonstigen Publikationen wird lediglich auf die Tatsache verwiesen, im neuen kasachischen ZGB seien marktwirtschaftsorientierte, von der Planwirtschaft emanzipierte Prinzipien im Sinne der westeuropäischen Kodifikationen festzustellen. Die einzige kasachische Publikation zu diesem Thema ist das Buch „Entstehung und Entwicklung der Zivilgesetzgebung in der Republik Kasachstan“ von *Majdan Sulejmenov*<sup>6</sup>, einem der bedeutendsten kasachischen (ehemals sowjetischen) Juristen und Vorsitzenden der ZGB-Kommission, die für den Entwurf des Zivilgesetzbuches zuständig war – er beleuchtet damit ein Stück Entstehungsgeschichte des kasachischen ZGB. Dabei nutzt er fragmentarisch einige Berichte der amerikanischen juristischen Firma „*Pepper, Hamilton & Scheetz LLP.*“ (im Folgenden kurz: PHS), die im Rahmen der Rechtsreform in Kasachstan Mitte der neunziger Jahre für die Erarbeitung der kommerziellen<sup>7</sup> Gesetzgebung<sup>8</sup> zuständig war. Allerdings

---

<sup>6</sup> Professor für Zivilrecht, Leiter der Kommission für die Ausarbeitung des kasachischen Zivilgesetzbuches und mehr als 70 andere Gesetze; geb. 1941, 1963 Staatsexamen an der juristischen Fakultät der kasachischen staatlichen Universität (Stadt Alma-Ata). 1966 Promotion zum Thema „Verantwortlichkeit des Schuldnerverzugs“ (Prüfung in Moskau). 1980 Habilitation zum Thema „Struktur der Vertragsverhältnisse im sozialistischen Wirtschaftsrecht“ (Prüfung in Har'kov, damals ukrainische Unionsrepublik). Vgl. *Majdan Sulejmenov*, [Stanovlenie i razvitie graždanskogo zakonodatel'stva Respubliki Kazahstan, Almaty, 2006.] (Entstehung und Entwicklung der Zivilgesetzgebung in der Republik Kasachstan, russ., Almaty, 2006), kurze Biographie auf dem Vorsatz (im Folgenden kurz: Entstehung der Gesetzgebung).

<sup>7</sup> Unter diesem Begriff versteht man in postsozialistischen Ländern Gesetze, wie: „Über Wirtschaftsgesellschaften“, „Über das staatliche Unternehmen“, „Über Gesellschaften mit beschränkter Haftung“, „Über das Leasing“, „Über Aktiengesellschaften“, „Über Privatisierung“ u. a.

<sup>8</sup> Unter diesem Begriff werden nicht nur Gesetzbücher und andere Gesetze im kasachischen und russischen Recht verstanden, sondern auch Präsidentenerlasse, Regierungsverordnungen und sonstige Akte der Exekutive, die allgemeinverbindliche Bestimmungen enthalten. Dadurch sind Legislative und Exekutive bei der Regelung von Rechts-

hat seine Veröffentlichung autobiografische Züge, sie ist subjektiv, unvollständig und teilweise unsystematisch. Als Quelle ist sie daher eher kritisch zu betrachten.

## **(2) Kommentare sowie Rechtsprechung zum kasachischen ZGB**

Ein vollständiger Kommentar zu jedem Artikel des kasachischen ZGB ist erst im Jahre 2006<sup>9</sup> erschienen, seine Autoren waren gleichzeitig Mitglieder der ZGB-Kommission. Diesbezüglich haben sich zwei Meinungen herausgebildet: Die Autoren seien besonders qualifiziert, denn sie „kennen alle historischen und gesetzgeberischen Umstände, unter denen das ZGB erarbeitet worden ist.“<sup>10</sup> Die andere Sicht merkt aber an, dass die Verfasser des Gesetzes quasi ihr eigenes Werk kommentierten, sodass eine objektive Betrachtung kaum möglich sei.<sup>11</sup>

Als Alternative zu diesem Kommentar gibt es in mehreren Bänden erschienene „Zivilrechtliche Gesetzgebung. Aufsätze, Kommentare, Gerichtsurteile.“<sup>12</sup> Der Herausgeber dieses Werkes, *Anatolij Didenko*<sup>13</sup>, ist aus unbekannten Gründen aus

---

beziehungen gleichgestellt. Vgl. ausführlicher zu diesem Begriff *Stefanie Solotych*, Das Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation. Erster Teil. Textübersetzung mit Einführung, Baden-Baden, 1. Auflage, 1996, S. 22 (im Folgenden kurz: Das Zivilgesetzbuch, Erster Teil).

<sup>9</sup> 1998 ist die erste Auflage zum Ersten Teil des kasachischen ZGB nach einzelnen Artikeln erschienen; 2006 die erste Auflage des Zweiten Teils. Vgl. *Majdan Sulejmenov*, [Grazhdanskiy Kodeks Respubliki Kazahstan (Osobennââ čast'). Kommentarij (postatejnij) v dvuh knigah, kniga I; otv. redaktery M.K. Sulejmenov, J.G. Bassin, Almaty, 2006.] (Kommentar zum kasachischen ZGB (Besonderer Teil), in zwei Bänden, Band I, M. K. Sulejmenov, J. G. Bassin (Hrsg.), russ., Almaty, 2006), S. 5 (im Folgenden kurz: Kommentar zum Besonderer Teil, Bandnummer); vgl. *Majdan Sulejmenov*, [Grazhdanskiy Kodeks Respubliki Kazahstan (Obšaâ čast'). Kommentarij (postatejnij) v dvuh knigah, kniga I, 3-e izdanie ispr. i dop., s ispol'zovaniem sudebnoj praktiki; otv. redaktor M. K. Sulejmenov, Almaty, 2007.] (Kommentar zum kasachischen Zivilgesetzbuch (Allgemeiner Teil) in zwei Bänden, Band I, 3. überarbeitete Auflage mit Einbeziehung von Gerichtsurteilen M.K. Sulejmenov (Hrsg.), russ., Almaty, 2007), S. 17 (im Folgenden kurz: Kommentar zum Allgemeinen Teil, Bandnummer).

<sup>10</sup> *Majdan Sulejmenov*, Kommentar zum Besonderer Teil, Bd. I, S. 5.

<sup>11</sup> Vgl. *Andreas Steininger*, Das russische Kaufrecht, Berlin, 2001, S. 47.

<sup>12</sup> Der erste Band dieser Veröffentlichung ist 1996 erschienen.

<sup>13</sup> Professor für Zivilrecht, geb. 1944, 1967 Staatsexamen an der Staatsuniversität in der kasachischen Sowjetrepublik (Alma-Ata), 1971 Promotion zum Thema „Zivilrechtlicher Schutz bei Verletzung vertraglicher Pflichten aus den Wirtschaftsverträgen“ (wissenschaftlicher Betreuer der einflussreichste Zivilrechtler in Kasachstan *Jurij Bassin*). 1985 Habilitation zum Thema „Zivilrechtliche Normen für die wirtschaftli-

der kasachischen ZGB-Kommission während der Ausarbeitung des Zivilgesetzbuches ausgeschieden.<sup>14</sup> Das kasachische ZGB wird in diesen Bänden nicht zu jedem Artikel kommentiert, bedeutsam ist die Publikation aber dadurch, dass zum ersten Mal in Kasachstan in den Bänden Gerichtsurteile veröffentlicht werden. Noch in der sowjetischen Zeit hatte sich nämlich die Ansicht entwickelt, dass der sozialistischen Rechtsprechung auf keinen Fall die Rolle eines gesetzgeberischen Organs zukommen dürfe.<sup>15</sup> „Die richterliche Interpretation des Gesetzes verfremde das Recht; den Gerichten sei daher ausschließlich die Anwendung und nicht die Fortentwicklung des Rechtes erlaubt.“<sup>16</sup> Jeglicher Einfluss auf die Rechtsentwicklung wurde entzogen und die Rechtswissenschaft konnte sich daher gefahrlos auf überhöhte, theoretische Themen ohne Praxisbezug konzentrieren. Die Wissenschaftler haben dabei Gesetzestexte paraphrasiert, was in wissenschaftlichen Arbeiten in Kasachstan noch immer als vorherrschende Methode anzutreffen ist.

### (3) *Weitere Sekundärliteratur*

Um sich ein mehr oder weniger objektives und vor allem ausführliches Bild der Entstehungsgeschichte des kasachischen ZGB machen zu können, sollte man im (westlichen) Ausland nachforschen. So lassen sich in der deutschsprachigen Fachliteratur über die Entstehung der Zivilgesetzbücher in den GUS-Staaten<sup>17</sup> alternative sowie weitere Informationen finden. Der deutsche Rechtsberater *Rolf Knieper*<sup>18</sup>, der im Auftrag der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusam-

---

che Selbstständigkeit der sozialistischen Bauunternehmen“ (wissenschaftlicher Berater ebenso *Jurij Bassin*). Der Zweitgutachter war einer der bedeutendsten sowjet-russischen Juristen, *Anatolij Sobčak*, später Bürgermeister von Sankt Petersburg, siehe: Homepage der Kaspischen Universität in Almaty (Kasachstan) [cu.edu.kz/upload/user\\_files/files/Диденко\\_Анатолий\\_Григорьевич.pdf](http://cu.edu.kz/upload/user_files/files/Диденко_Анатолий_Григорьевич.pdf), russ., letzter Aufruf am 11. November 2018.

<sup>14</sup> Vgl. *Majdan Sulejmenov*, Entstehung der Gesetzgebung, S. 135.

<sup>15</sup> Vgl. hier und im Folgenden *Andreas Steininger*, Das russische Kaufrecht, S. 48.

<sup>16</sup> Ebda.

<sup>17</sup> Unter dem Begriff „GUS-Staaten“ sind die Staaten auf dem Territorium der ehemaligen UdSSR gemeint mit Ausnahme der baltischen Staaten, die ihren Platz in westlichen Strukturen gefunden haben.

<sup>18</sup> Professor für Bürgerliches und Wirtschaftsrecht (Studium in Frankfurt, Berlin und an der Harvard-Law-School), Arbeitsschwerpunkte: Familienrecht, (Internationales) Wirtschaftsrecht, Forschungsaufenthalte in Italien und am Internationalen Währungsfonds in Washington. Seit 1972 an der Universität Bremen, langjährige Tätigkeit als juristi-



menarbeit (im Folgenden kurz: GTZ) in vielen GUS-Staaten und besonders zentralasiatischen ehemaligen sowjetischen Republiken gearbeitet hatte, hat mehrere Bücher, Aufsätze und Vorträge über die Rechtsreformen und seine Beratungen in den GUS-Staaten veröffentlicht. Seine zahlreichen Publikationen wie auch die Aufsätze von *Lado Chanturia*<sup>19</sup>, Mitautor des georgischen ZGB, über den Entstehungsprozess der Zivilrechtskodifikationen in den GUS-Staaten ersetzen teilweise unveröffentlichte oder nicht vorhandene Sitzungsprotokolle bzw. erläutern die Intentionen des Gesetzgebers. Das georgische Zivilgesetzbuch weicht unter allen Ex-Sowjetrepubliken am stärksten vom russischen Zivilgesetzbuch ab, daher musste sich die georgische ZGB-Kommission gegen die russische Kommission durchsetzen. *Chanturia* erwies sich als besonders vehementer Kritiker der russischen Position.

*Rolf Knieper*, *Lado Chanturia* und der deutsche Autor *Hans-Joachim Schramm* führten in den Jahren 2006-2009 das Projekt der GTZ „Ergebnisse der Transformation des Zivil- und Wirtschaftsrechts in den Staaten des Kaukasus und Zentralasiens“ durch.<sup>20</sup> Als ein Ergebnis dieses Projekts ist 2010 das Buch „Das

---

scher Berater der Regierungen des Tschad (1978-1979) und der Zentralafrikanischen Republik (1981-1988). Seit dem Zusammenbruch der kommunistischen Staaten Rechtsberatung bei der Gesetzgebung Georgiens, Usbekistans, Albanien, Turkmenistans, der Mongolei, der VR China, Aserbaidschans, Armeniens, Kasachstans, Kirgistan und Moldawien, siehe: <https://www.jura.uni-bremen.de/personen/rolf-knieper/lebenslauf/>, letzter Aufruf am 1. November 2018.

<sup>19</sup> Professor für Bürgerliches Recht, Gesellschaftsrecht und Rechtsvergleichung, geb. 1963 in Georgien, 1985 Staatsexamen an der georgischen Staatsuniversität Tbilissi. 1989 Promotion am Institut für Gesetzgebung und Rechtsvergleich in Moskau, 1991-1993 Forschungsaufenthalt als DAAD-Stipendiat an der Universität Göttingen, 1994 Habilitation an der Staatsuniversität Tbilissi (Georgien). Seit 1995 Professor für Zivil- und Gesellschaftsrecht an der Staatsuniversität Tbilissi, 1998-1999 Justizminister von Georgien, 1999-2004 Präsident des Obersten Gerichts von Georgien, 2006-2009 Leiter des Forschungsprojekts „Zivil- und Wirtschaftsrecht in den Staaten des Kaukasus und Zentralasiens“ an der Universität Bremen, 2011-2013 DAAD-Gastdozentur an der Universität Kiel (Institut für Osteuropäisches Recht), 2014-2017 Botschafter von Georgien in Deutschland. Seit 2018 Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, siehe: <https://www.eastlaw.uni-kiel.de/de/institut/unser-team/prof.-dr.-lado-chanturia>, letzter Aufruf am 12. November 2018; siehe: [https://de.wikipedia.org/wiki/Lado\\_Tschanturia](https://de.wikipedia.org/wiki/Lado_Tschanturia), letzter Aufruf am 25. Januar 2019.

<sup>20</sup> Vgl. *Rolf Knieper/Lado Chanturia/Hans-Joachim Schramm*, Das Privatrecht im Kaukasus und in Zentralasien. Bestandsaufnahme und Entwicklung, Berlin, 2010, S. V (im Folgenden kurz: Das Privatrecht im Kaukasus und in Zentralasien).

Privatrecht im Kaukasus und in Zentralasien. Bestandsaufnahme und Entwicklung“ erschienen.

Daneben sind die wichtigsten Materialien im Sammelband der internationalen Konferenzen in Sankt Petersburg und in Bremen, die der Kodifikation der Zivilgesetzgebung in den Transformationsstaaten gewidmet sind, in deutscher Sprache veröffentlicht. An dieser Arbeit haben die Autoren der postkommunistischen ZGBs ihren Anteil.

Deutsche und andere westeuropäische Forschungszentren und Institute für osteuropäisches Recht beschäftigen sich seit der sowjetischen Zeit mit dem sozialistischen Recht, nach der Wende dann anschließend mit Fragen der Rechtstransformation in den ehemaligen Sowjetrepubliken. Dabei versieht gerade die deutschsprachige Literatur diese Vorgänge mit vielen kritischen Anmerkungen.

Dort, wo sich aus dem Archivgut keine Information die Entstehungsgeschichte rekonstruieren lässt, wird die Intention des Gesetzgebers durch die vorhandenen Publikationen der deutschen und örtlichen Beteiligten am Prozess einbezogen. Zum Überblick über die Systematik des Zivilgesetzbuches werden Publikationen anderer deutscher Autoren miteingeschlossen.

### c) Interviews

Als weitere Quellen dienen Gespräche mit Beteiligten. So wurden Interviews mit dem Leiter der kasachischen ZGB-Kommission, Prof. *Majdan Sulejmenov*, mit dem Leiter der russischen ZGB-Kommission, Prof. *Aleksandr Makovskij*<sup>21</sup>, und mit anderen kasachischen Kommissionsmitgliedern, Prof. *Anatolij Didenko* und Prof. *Toleš Kaudyrov*<sup>22</sup>, ebenso mit dem russischen Kommissionsmitglied Prof.

---

<sup>21</sup> Professor für Zivilrecht und Internationales Privatrecht, geb. 1930, 1953 Staatsexamen an der Leningrader Staatsuniversität, 1959 Promotion zum Thema „Rechtsregelung der Güterbeförderung im Seeverkehr durch die sowjetischen Schiffe“. 1984 Habilitation zum Thema „Probleme des Seevölkerrechtes“. Mitglied der Kommissionen, die die Entwürfe zu den sowjetischen zivilrechtlichen Kodifikationen von 1961 und 1991 ausgearbeitet hatte. Leiter der russischen Kommission zur Ausarbeitung des geltenden russischen ZGB sowie Leiter des Forschungszentrums für Privatrecht, welches das Modell-Zivilgesetzbuch für die Nachfolgestaaten der Sowjetunion erarbeitet hatte, siehe: Homepage des russischen Forschungsinstituts für Gesetzgebung und Rechtsvergleich <http://www.izak.ru/institute/sotrudniki/makovskiy-aleksandr-ivovich/>, russ., letzter Aufruf am 11. November 2018.

<sup>22</sup> Professor für Zivilrecht, geb. 1955, 1977 Staatsexamen an der Staatsuniversität in der kasachischen Sowjetrepublik (Alma-Ata), 1987 Promotion zum Thema „Schadenser-

*Evgenij Suhanov*<sup>23</sup>, durchgeführt. Mit dem deutschen Rechtsberater, Prof. *Rolf Knieper*, konnten einige offene Fragen schriftlich geklärt werden.

## IV Struktur der Arbeit

Das rechtshistorische Thema „Die Entstehungsgeschichte des kasachischen Zivilgesetzbuches“ knüpft an die jüngste politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung in Kasachstan an und befasst sich mit den Wirtschafts- und Rechtsreformprozessen nach dem Zerfall der Sowjetunion Anfang der 1990er Jahre. Zum besseren Verständnis der Vorgänge und Zusammenhänge, die zur Entstehung des neuen Zivilgesetzbuches führten, ist die vorliegende Dissertation in zwei Teile gegliedert.

Im **Teil A** geht es um die Rechtsannäherung sowie die Instrumente des Aufbaus eines gemeinsamen Rechtsraumes in den neu gegründeten Staaten nach dem Zerfall der Sowjetunion. Da das neue Zivilgesetzbuch eine Marktwirtschaft in den GUS-Staaten regeln sollte, werden die ersten Schritte zur Einführung der Marktwirtschaft in diesem Raum kurz dargestellt.

Um die Tradition der sowjetischen Gesetzgebungspraxis zu verdeutlichen, wird ein Abriss über die Ausarbeitung der letzten sowjetischen zivilrechtlichen Kodifikation – die „Grundlagen der Zivilgesetzgebung für die gesamte Sowjetunion und für die Sowjetrepubliken“ von 1991 und ihre Einführung in Russland gezeigt. Danach folgt ein Überblick über die Ausarbeitung des russischen Zivilgesetzbuches, auf dessen Basis das Modell eines Zivilgesetzbuches für die GUS-Staaten entstand.

---

satz im sozialistischen Wirtschaftsrecht“ (Prüfung in Tomsk, Russland), 2002 Habilitation zum Thema „Zivilrechtlicher Schutz des gewerblichen Eigentums im kasachischen Recht“, siehe: Internetportal über juristische Information in Kasachstan [https://online.zakon.kz/Document/?doc\\_id=30209064#pos=1;-164](https://online.zakon.kz/Document/?doc_id=30209064#pos=1;-164), russ., letzter Aufruf am 11. November 2018.

<sup>23</sup> Professor für Zivilrecht an der Moskauer staatlichen Lomonossov-Universität, geb. 1948, 1971 Staatsexamen, 1974 Promotion zum Thema „Probleme der Kodifikation des Zivilgesetzbuches in der DDR“, 1986 Habilitation zum Thema „Tendenzen der Entwicklung des Zivilrechtes in den osteuropäischen Ländern.“ Mitglied der Kommissionen für die Ausarbeitung der letzten sowjetischen zivilrechtlichen Kodifikation, der „1991er-Grundlagen“, und des geltenden russischen Zivilgesetzbuches. Siehe: Homepage der juristischen Fakultät der Moskauer Lomonossov-Universität <http://www.law.msu.ru/node/7608>, russ., letzter Aufruf am 11. November 2018.

**Teil B** behandelt die Verabschiedung des Entwurfes zum kasachischen Zivilgesetzbuch. Zunächst wird ein kurzer Abriss der kasachischen Rechtsgeschichte dargestellt. Darauf folgt das Thema der Wirtschafts- und Rechtswirklichkeit in Kasachstan nach dem Zerfall der Sowjetunion. Während der durchgeführten Rechtsreform entstand im Jahre 1993 zuerst der Vorentwurf zum kasachischen Zivilgesetzbuch, dessen Gehalt in vielen Punkten jedoch nicht ausreichend war. Anschließend folgt die Darstellung der Übernahme des ZGB-Modells aus Moskau und seine Verabschiedung im kasachischen Parlament.

Im Schlussteil der Arbeit werden die Ergebnisse zusammengefasst.

Hier noch ein Hinweis zur Schreibung kasachischer/russischer Namen, Begriffe sowie primärer und sekundärer Quellen: In der vorliegenden Dissertation wird durchgehend eine einheitliche Transliteration kasachischer und russischer Namen und Begriffe in das lateinische Alphabet verwendet. Aufgrund der verschiedenen Umschriftvarianten kommen in den Quellenangaben jedoch unterschiedliche Schreibweisen derselben Autoren (z. B. Aleksandr Makovskij und A. L. Makovsky, Evgenij Suhanov und Evgeny A. Suchanow usw.) vor. Länder- sowie Städtenamen (Kasachstan, Russland, Belarus, Moldau, Moskau usw.), allgemein bekannte Namen (Jelzin, Gorbatschow und der Nachname Javlinskij) sowie der Name Jurij und der Nachname Bassin bleiben in der deutschen Schreibweise.

Alle in der Dissertation genannten deutschen Übersetzungen kasachischer und russischer Archivadokumente sind solche der Autorin. Auf die transkribierten Originalvorschriften des ganzen ungedruckten Archivgutes wurde aus Platzgründen verzichtet. Titel der Sekundärliteratur in russischer Sprache werden in der Quellenangabe zuerst in russischer Sprache transkribiert angegeben, danach folgt die deutsche Übersetzung der Verfasserin.